

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

WELLGO Systems GmbH

Am Söterberg 12a

66620 Nonnweiler

HRB 103843 (AG Saarbrücken)

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend kurz „Wellgo“ genannt -

## § 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern (Lieferanten und sonstige Auftragnehmer), die uns gegenüber Leistungen erbringen (im Folgenden: „**Geschäftspartner**“); sie gelten nicht für den Leistungsbezug von einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Geschäftspartnern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen, insbesondere aller Verträge über den Verkauf bzw. die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner die Ware selbst herstellt (§ 651 BGB) oder bei Zulieferern einkauft (§ 433 BGB).

(2) Verweise auf AEB in unseren Vertragserklärungen (Antrag (Angebot) bzw. Annahme) beziehen sich immer auf die die im Zeitpunkt der Erklärung gültige Fassung, sofern nicht mit dem Geschäftspartner etwas anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen der Auftragserteilung etwas anders ergibt. Sind die AEB Bestandteil eines Vertrags zu einem Geschäftspartner geworden, so gelten sie als Rahmenvereinbarung für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote dieses Geschäftspartners an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall nochmals auf sie hinweisen müssten; maßgeblich ist dann die jeweils bei Vertragsabschluss dem Geschäftspartner zuletzt in Textform mitgeteilte oder über unsere Webseite zugängliche Fassung.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners dessen Leistung vorbehaltlos annehmen; selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Geschäftspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB, z.B.

Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AEB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Vertragsabschluss, Bestellungen und Aufträge**

(1) Soweit unsere Vertragsanträge nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum des Antrags gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(2) Bestellungen und sonstige Beauftragungen sowie sämtliche mündliche Nebenabreden zur Bestellung oder Beauftragung, Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn wir sie in Schrift- oder Textform bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

(3) Lieferabrufe aufgrund von vorbestehenden Vereinbarungen werden spätestens verbindlich, wenn der Geschäftspartner nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

## **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge als Festpreis; ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen, so verstehen sich die Preise einschließlich der Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Kosten der Zollabfertigung) ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Geschäftspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer und unsere Artikel-Nummer (sofern bereits vergeben) sowie die Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben; wird die Artikelnummer erst nachträglich vergeben, so ist sie ab Mitteilung an den Geschäftspartner zu verwenden. Verstößt der Geschäftspartner gegen Satz 1 und verzögert sich dadurch die Bearbeitung durch uns im normalen Geschäftsbetrieb, so verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der gesetzliche Anspruch des Geschäftspartners auf Ersatz des Verzugschadens im Falle unseres Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner zustehen.

(8) Der Geschäftspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **§ 4 Lieferung und Leistungszeit; Gefahrübergang**

(1) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Wurde die Leistungszeit nicht in der Bestellung angegeben oder anderweitig vereinbart, so beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, derentwegen die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Mit der Mitteilung sind die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und – sofern nicht berechnete Interessen des Geschäftspartners entgegenstehen – die Gründe der Verzögerung anzugeben.

(3) Leistet der Geschäftspartner nicht an dem nach Absatz (1) bestimmten Tag, so kommt er mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Bei Verzug des Geschäftspartners können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens pro vollendete Kalenderwoche i.H.v. 1% des Nettoentgelts verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vereinbarten Nettoentgelts für die verspätete Lieferung oder Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht, oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in den Absätzen (3) und

(4) bleiben unberührt.

#### **§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

(1) Der Geschäftspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Teillieferungen sind nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig oder wenn wir uns schriftlich zur Annahme von Teillieferungen bereit erklärt haben.

(3) Lieferungen haben innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die

Lieferung an unseren Geschäftssitz in Nohfelden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung, und zwar auch dann wenn Versendung vereinbart wurde (Bringschuld).

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), sowie der Angaben nach § 3 Absatz (5) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Geschäftspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Geschäftspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Geschäftspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Geschäftspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **§ 6 Qualität und Dokumentation**

(1) Der Geschäftspartner hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

(2) Alle Lieferungen müssen den nach dem Vertragszweck einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, z.B. der REACH-Verordnung, RoHS, bei Teilen zur Verwendung in der Automobilindustrie zusätzlich IMDS, etc. entsprechen; die Übereinstimmung ist kostenfrei nachzuweisen. Der Geschäftspartner hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Unterlieferanten zu überwachen. Grundsätzlich sind der Erstanlieferung von Bauteilen Erstmusterprüfberichte in vereinbarter Form (vorzugsweise nach VDA Vorlagestufe 2) beizufügen. Die Vorlage der Erstmusterprüfberichte erfolgt für uns kostenfrei.

(3) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den Geschäftspartner verbindlich. Der Geschäftspartner hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Geschäftspartner zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Geschäftspartner auch dann alleine verantwortlich, wenn diese durch uns genehmigt wurden.

(4) Änderungen oder Anpassungen des Liefergegenstandes (insbesondere seiner Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), der Produktionsprozesse und/oder des Produktionsortes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## § 7 Sach- und Rechtsmängel

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Geschäftspartner bei einer Lieferung insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Geschäftspartner oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Trifft uns bei einem Kauf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht, so gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Geschäftspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Absatz (5) gilt: Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Geschäftspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Geschäftspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der

Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Geschäftspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **§ 8 Rechte Dritter**

(1) Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass durch seine Leistung an uns und durch unsere Nutzung der gelieferten Ware bzw. die Inanspruchnahme der erbrachten Leistung Rechte Dritter – insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter am Erfüllungsort nicht verletzt werden. Ist dem Geschäftspartner das Land der durch uns beabsichtigten Verwendung bei Vertragsabschluss bekannt, so gilt Satz 1 auch für das Verwendungsland.

(2) Der Geschäftspartner hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer Rechtsverletzung erheben, für die der Geschäftspartner gem. Absatz (1) einzustehen hat. Der Geschäftspartner trägt auch die Kosten, die zur Abwendung solcher Ansprüche aufgebracht werden müssen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Geschäftspartners.

## **§ 9 Lieferantenregress**

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Geschäftspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445 a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Geschäftspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, so wird für unseren Regressanspruch hinsichtlich eines von uns dem Abnehmer tatsächlich gewährten Mängelanspruchs vermutet, dass dieser geschuldet war und wir ihn auch nicht gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigern durften; der Gegenbeweis obliegt in diesem Fall dem Geschäftspartner.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **§ 10 Produzentenhaftung**

(1) Ist der Geschäftspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Geschäftspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Geschäftspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Geschäftspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener abzuschließen und zu unterhalten; in der Regel ist eine pauschale Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden als angemessen anzusehen.

## **§ 11 Eigentumssicherung**

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Konstruktionsskizzen, Modellen, CAD-Daten behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Geschäftspartner darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen – bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch unaufgefordert - vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Geschäftspartner hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) die wir dem Geschäftspartner zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Geschäftspartner gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Geschäftspartner als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die der Wellgo gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Geschäftspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Wellgo gehörenden nimmt die Abtretung hiermit an. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, an den Werkzeugen der Wellgo gehörenden erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Geschäftspartner wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand

an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Jede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen die der Geschäftspartner vornimmt, nimmt er für uns vor. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Geschäftspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **§ 12 Geheimhaltung: Werbeverbot**

(1) Gegenüber Dritten sind die alle dem Geschäftspartner überlassenen Unterlagen und Informationen im Sinne von § 11 Absatz (1) sowie Informationen zu überlassenen Gegenständen (§ 11 Absatz (2)) geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Der Geschäftspartner darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Wellgo werben.

## **§ 13 Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.



(4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

#### **§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese AEB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften entscheiden über alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Geschäftspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so bestimmt sich der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nach unserem Geschäftssitz in Nohfelden. Unbeschadet des Satzes 1 sind wir jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Geschäftspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **§ 15 Auslegung bei Regelungslücken**

Soweit der Vertrag oder diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.